

RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §53 Abs2;

BewG 1955 §55 Abs1;

EStG 1972 §16 Abs1 Z8 litb;

Rechtssatz

Die Beobachtung EINES Veräußerungsgeschäftes bildet keine taugliche Grundlage für die Ermittlung eines Marktpreises. Eine mängelfreie Feststellung eines Marktpreises setzt voraus, daß anhand der Beobachtung einer Mehrzahl von Verkaufsfällen ein Preisgefüge ermittelt wird. Bei der Ermittlung des Marktpreises sind solche Preise, die in auffälliger Art und Weise vor dem durch Heranziehung einer Mehrzahl von Vergleichspreisen ermittelten Preisgefüge abweichen, nur zu berücksichtigen, wenn das Vorliegen ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse auf Grund einer den Vergleichsfall betreffenden besonderen Prüfung ausgeschlossen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150079.X08

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at